

**Besuchspflicht -
Beilage zur Betreuung durch Tageseltern**

Land Salzburg
Referat 2/01 - Recht, Aufsicht und Förderung
von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Gstättengasse 10
5020 Salzburg
kinder@salzburg.gv.at



**LAND
SALZBURG**

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

**Beilage zum Antrag auf Betreuung durch Tageseltern im
„verpflichtenden Kindergartenjahr“**

Auf Antrag von Erziehungsberechtigten, können Kinder, die gem § 22 Abs 1 S.KBBG zum Besuch einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung im Ausmaß von 20 Wochenstunden verpflichtet sind, im „verpflichtenden Kindergartenjahr“ durch ausgebildete Tageseltern betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass für das Kind ein Platz bei ausgebildeten Tageseltern für das gesamte „verpflichtende Kindergartenjahr“ zur Verfügung steht, und dass das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf (§ 22 Abs 2b S.KBBG).

**1. Nachweis eines Betreuungsplatzes bei ausgebildeten Tageseltern im
„verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr“ gem § 22 Abs 2b Z1 S.KBBG:**

Tageseltern-Rechtsträger: Hilfswerk TEZ (Zutreffendes ankreuzen)
Bearbeiter: _____
Telefonnummer: _____

Erziehungsberechtigte/r (Name): _____

Kind (Name): _____
Geburtsdatum: _____

Es wird gem § 22 Abs 2b S.KBBG bestätigt, dass für das oben genannte Kind in dessen „verpflichtendem Kindergartenjahr“ ein Platz bei Tageseltern zur Verfügung steht, die die Grundausbildung abgeschlossen haben bzw zu Beginn des „verpflichtenden Kindergartenjahres“ die Grundausbildung abgeschlossen haben werden.

Datum, Unterschrift des Tageselternrechtsträgers

2. Sprachstandsnachweis gem § 22 Abs 2b Z2 S.KBBG zur Vorlage bei der Landesregierung:

Ausstellende(r) (Name): _____

Funktion: Logopädin/Logopäde Kinderärztin/Kinderarzt (Zutreffendes ankreuzen)

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Erziehungsberechtigte/r (Name): _____

Kind (Name): _____

Geburtsdatum: _____

- Es wird bestätigt, dass oben genanntes Kind, über die altersübliche Sprachkompetenz in der Bildungssprache Deutsch verfügt und somit keiner Sprachförderung bedarf. Zur Beobachtung wurden folgende Bereiche herangezogen:
- Syntax/Satzbau (flexible Satzstruktur, Entscheidungsfrage, Nebensatz),
 - Wortschatz/Rezeption (verstehen von kurzen Aufträgen und Fragen),
 - Wortschatz/Produktion (konkrete und abstrakte Verben und Nomen verstehen und verwenden)
 - Erzählen (eigene Erlebnisse sowie Geschichten nacherzählen können)
- Bei oben genanntem Kind konnten die notwendigen Sprachkompetenzen nicht festgestellt werden, eine Förderung der Bildungssprache Deutsch wird empfohlen.

(Zutreffendes ankreuzen)

Datum, Unterschrift und Stampiglie
(Logopädin/Logopäde oder Kinderärztin/Kinderarzt)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung im Rahmen der Kinderbildung und -betreuung, der Förderung und der Aufsicht gemäß dem Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 iVm Art 6 Abs 1 lit c und e DSGVO. Nähere Informationen zum Datenschutz, zum Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Website des Landes Salzburg, abrufbar unter <https://www.salzburg.gv.at/datenschutz> .